

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 69; SGG § 51

Leitsätze:

1. Hat das Berufungsgericht den Streitwert neu festgesetzt, weil es angenommen hat, der Streitwert habe sich geändert, so ist diese Annahme nicht vom Revisionsgericht auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen (Bestätigung von AP Nr. 8 und 18 zu § 69 ArbGG).
2. Die von den Knappschaften mit ihren Sprengelärzten geschlossenen Verträge sind bürgerlich-rechtlicher Natur. Streitigkeiten aus solchen Verträgen fallen deshalb nicht unter die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Aktenzeichen: 4 AZR 278/55

Urteil des BAG vom 26. Februar 1958

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 278/55

1 Sa 700/54 Hamm

Verkündet
am 26. Februar 1958
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Wagner und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. April 1955
- 1 Sa 700/54 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Im Jahre 1936 übertrug die Beklagte dem Ehemann der Klägerin auf vorläufig drei Jahre die Stelle eines Knappschaftsarztes für einen bestimmten Kurbezirk. In dem Schreiben der Beklagten vom 6. Februar 1936, in dem die Bedingungen des Vertragsverhältnisses niedergelegt waren, hieß es:

"... Die Übertragung der Verwaltung des Bezirks ist zunächst eine vorläufige, weil eine vertragliche Anstellung als Knappschaftsarzt grundsätzlich frühestens nach einer dreijährigen Verwaltung des Kurbezirks erfolgt. Die drei Jahre der vorläufigen Anstellung können bei einer endgültigen Anstellung auf das Dienstalter angerechnet werden. Ein Anspruch auf endgültige Anstellung entsteht aus der vorläufigen Anstellung nicht."

Ein Anwartschaftsrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge wurde dem Ehemann der Klägerin nicht eingeräumt. Nach Ablauf von drei Jahren wurde das Vertragsverhältnis fortgesetzt, ohne daß weitere Vereinbarungen getroffen wurden.

Im Dezember 1945 wurde dem Ehemann der Klägerin die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit durch Anordnung der Militärregierung untersagt. In den folgenden Jahren wurde die Frage einer Wiederaufnahme der Tätigkeit mehrfach zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Beklagten mündlich und schriftlich erörtert. Die Beklagte lehnte es schließlich 1950 ab, dem Ehemann der Klägerin, der inzwischen im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV ohne Berufsbeschränkung eingestuft worden war, seinen früheren Bezirk wieder zu übertragen. Er ist bis zu seinem Tode im Jahre 1953 nicht mehr als Knappschaftsarzt tätig geworden.

Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr seit dem 5. Juni 1953 ein Witwengeld zu zahlen. Sie ist der Auffassung, daß durch die stillschweigende Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach dem Ablauf der dreijährigen Probezeit ein endgültiges Anstellungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten be-

gründet worden sei, wie sie in den bis 1933^{von} der Beklagten mit Knappschaftsärzten geschlossenen Formularverträgen niedergelegt seien. Sie behauptet, entsprechende Vereinbarungen seien nur deshalb nicht schriftlich niedergelegt worden, weil damals Verhandlungen über die allgemeine Neugestaltung solcher Pensionsverträge geschwebt hätten. Die Beklagte sei daher verpflichtet, der Klägerin eine Witwenpension zu zahlen, wie sie sie bis 1933 den Knappschaftsärzten in den Formularverträgen üblicherweise zugesichert habe. Dieser Anspruch ergebe sich auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, ein Anwartschaftsrecht auf Hinterbliebenenversorgung sei in der Person des Ehemannes der Klägerin bis zu dessen Tode zu keiner Zeit entstanden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung könne keine Anwendung finden, da der Ehemann der Klägerin nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis gestanden habe. Hilfsweise hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß ein etwa entstandenes Anwartschaftsrecht jedenfalls schon vor dem Tode des Ehemannes der Klägerin erloschen sei, weil das Vertragsverhältnis von den Vertragsparteien schon 1946 im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben worden sei.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassene Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG nach der Höhe des festgesetzten Streitwerts statthaft. Während der Wert des Streitgegenstandes vom Arbeitsgericht auf 2.080,-- DM festgesetzt worden war, hat ihn das Landesarbeitsgericht neu auf 10.000,-- DM festgesetzt. Der Klageantrag war zwar auch im zweiten Rechtszuge unverändert auf die Feststel-



- 4 -

lung gerichtet, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin seit dem 5. Juni 1953 ein Witwengeld zu zahlen. Das Berufungsgericht hat sich aber, wie in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausgeführt ist, zu einer Neufestsetzung des Streitwerts gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG für befugt gehalten, weil sich der Streitwert im zweiten Rechtszuge geändert habe. Die Höhe der von der Klägerin beanspruchten Rente sei nämlich erst in der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens von den Parteien auf etwa 200,-- DM monatlich angegeben und früher überhaupt nicht erörtert worden. Daher müsse angenommen werden, daß das Arbeitsgericht bei der Wertfestsetzung von einem anderen Rentenbetrag ausgegangen sei. Der sich aus der Antragsbegründung ergebende Wert des Klageanspruchs habe sich somit durch das neue Parteivorbringen im zweiten Rechtszuge geändert.

Ob diese Annahme des Landesarbeitsgerichts irrig ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Zwar sind die höheren Instanzen an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts, die für die Statthaftigkeit der Rechtsmittel maßgebend ist, auch dann gebunden, wenn die Wertfestsetzung unrichtig ist. Durch die Wertfestsetzung soll von vornherein Klarheit über die Statthaftigkeit von Rechtsmitteln geschaffen werden. Das Berufungsgericht darf daher den Streitwert nicht neu festsetzen, um lediglich eine im erstinstanzlichen Urteil enthaltene falsche Wertfestsetzung zu berichtigen. Es darf das gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG nur dann tun, wenn sich der Streitwert geändert hat. Wenn das Berufungsgericht dies aber, wie es hier der Fall ist, angenommen hat, so darf diese Auffassung auf ihre Richtigkeit von der höheren Instanz ebenso wenig nachgeprüft werden wie die Wertfestsetzung selbst. Vielmehr ist dann das Revisionsgericht an die vom Berufungsgericht vorgenommene Neufestsetzung des Streitwerts gebunden (ebenso BAG, AP Nr. 8 und 18 zu § 69 ArbGG mit Anmerkungen von Pohle; RAG, ARS 30, 263; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 19; Dersch-Volkmar, ArbGG, § 69 Anm. 12, 13).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Klägerin leitet ihren Anspruch aus dem Vertragsverhältnis her, das zwischen ihrem verstorbenen Ehemann und der Beklagten bestanden hat. Das Berufungsgericht hat darin einen Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts gesehen, bei dem es aber an der für ein Arbeitsverhältnis erforderlichen persönlichen Abhängigkeit des Dienstpflichtigen gefehlt habe.

Wenn diese Ansicht richtig ist, so würden für Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis nicht die Arbeitsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sein. Dies war jedoch schon vom Berufungsgericht nicht mehr von Amts wegen zu prüfen, weil die Beklagte, ohne die Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts zu rügen, im ersten Rechtszuge zur Hauptsache mündlich verhandelt hatte (§ 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG; § 528 Satz 2 ZPO). Entsprechendes gilt für das Revisionsgericht (§§ 72 Abs. 3 ArbGG, 566, 528 Satz 2 ZPO).

III. Von Amts wegen zu prüfen ist jedoch auch vom Revisionsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs, nämlich die Frage, ob der Klageanspruch etwa vor den Sozialgerichten zu verfolgen ist. Das war zu verneinen. Gegenstand des Vertrages war die ärztliche Betreuung der in einem bestimmten Bezirk (Sprengel) wohnenden Mitglieder der beklagten Knappschaft. Nach § 51 Abs. 1 SGG entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung die Sozialgerichte. Angelegenheiten der Sozialversicherung sind nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG "auch die Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarzt-recht) im Rechtsweg zu entscheiden sind".

Es wird die Ansicht vertreten, daß unter "Kassenarzt-recht" im Sinne des § 51 Abs. 2 SGG nur die Beziehungen zwischen Ärzten und Zahnärzten zu den in § 225 RVO genannten Kassen (Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen) gemeint seien. Damit stimmt überein, daß in dem durch das Gesetz über Kassenarztrecht (GKAR) vom 17. August 1955 (BGBl. S. 513) neu gefaßten § 368 RVO bei dem Be-



griff "Krankenkassen" auf § 225 RVO verwiesen wird (vgl. hierzu Peters-Sautter-Wolff, Anm. 10 f. zu § 51 SGG). Es kann dies jedoch dahingestellt bleiben. Bezieht man nämlich § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG allein auf die in § 225 RVO genannten Krankenkassen, so besagt diese Bestimmung nur, daß auch die Beziehungen der Ärzte und Zahnärzte zu diesen Kassen Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG sind; sie schließt aber nicht aus, daß auch die Beziehungen von Ärzten zu anderen als den in § 225 RVO genannten Versicherungsträgern Angelegenheiten der Sozialversicherung sein können (ebenso Peters-Sautter-Wolff, aaO). Da unter den Begriff der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG auch die Knappschaftsversicherung fällt, wird man vielmehr auch Verträge, die die Knappschaften zur Erfüllung von Aufgaben der Knappschaftsversicherung mit Ärzten abschließen, als eine Angelegenheit der Sozialversicherung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen haben.

Andererseits wäre aber die Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht schon aus § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG herzuleiten, wenn man unter Kassenarztrecht im Sinne dieser Bestimmung auch die Beziehungen der Knappschaften zu den Ärzten verstehen wollte. Denn § 51 Abs. 1 SGG bestimmt allgemein, daß in Angelegenheiten der Sozialversicherung, also auch in den nach Abs. 2 hierunter fallenden Angelegenheiten des Kassenarztrechtes, die Sozialgerichte nur über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zu entscheiden haben (ebenso Peters-Sautter-Wolff, aaO; Mellwitz, §§ 4, 16 zu § 51 SGG; Hess-Venter, Das Gesetz über Kassenarztrecht, S. 327 mit weiteren Nachweisen). Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt hier aber nicht vor. Die Beklagte war an dem Vertragsverhältnis mit dem Ehemann der Klägerin nicht als Träger übergeordneter Gewalt, sondern als gleichberechtigter Vertragspartner beteiligt (Subjektstheorie; vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch, Allg. Teil, § 34 II, 2; RGZ 166, 226; BGH 14, 226). Zwar diente der Vertrag der Erfüllung öffentlich-rechtli-



cher Aufgaben der Beklagten. Diese Aufgaben waren aber nicht in den rechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien zueinander begründet. Die Beklagte konnte daher die ärztliche Betreuung ihrer Mitglieder dem Ehemann der Klägerin durch die Begründung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses übertragen, sofern dem nicht zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Das war nicht der Fall. Bei Abschluß des Vertrages (1936) galt das Reichsknappschaftsgesetz (RKnG) in der Fassung vom 1. Juli 1926 (RGBl. I, S. 369). Nach § 204 RKnG wurde das Verhältnis zu den Ärzten von der Reichsknappschaft nach den örtlichen Bedürfnissen der Bezirksknappschaften geregelt. Damit war das aus der geschichtlichen Entwicklung des Knappschaftsrechts übernommene Recht der freien vertraglichen Gestaltung des Verhältnisses zu den Ärzten aufrecht erhalten. Es galt insbesondere für die Knappschaftsärzte nicht die Regelung der §§ 368 bis 369 b RVO über die Zulassung zur Kassenpraxis. Hieran hat sich auch später nichts geändert (Näheres siehe bei Geselle, Anm. 1 zu § 204 RKnG, und Sievers, Das Zulassungsrecht, 1957, S. 15). Zu einem Vertrag zwischen der Reichsknappschaft und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, in die der frühere Reichsverband Deutscher Knappschaftsärztevereine 1933 aufgenommen war, kam es, wie auch die Prozeßparteien übereinstimmend vorgetragen haben, bis 1945 nicht mehr; in die mit den Ärzten abgeschlossenen Verträge wurde nicht eingegriffen. An Stelle der Reichsknappschaft wurden gemäß § 12 des Knappschaftsversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) die Bezirksknappschaften, die früher nur im Auftrage der Reichsknappschaft gehandelt hatten (§ 281 RKnG), Träger der Sozialversicherung. Aber weder dieses Gesetz noch später erlassene Zulassungsordnungen haben die Zulassung zur Knappschaftspraxis geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Ehemann der Klägerin, das spätestens mit dessen Tode im Jahre 1953 beendet worden ist, ist daher immer ein privatrechtliches geblieben, so daß die Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht gegeben ist (ebenso für



- 8 -

die Rechtsbeziehungen der Knappschaften zu ihren Sprengelärzten Hofmann-Schroeter, Anm. 9 zu § 51 SGG; Miesbach-Ankenbrank, SGG, § 51, S. 42 c; SozG Münster, ZfS 1955, 75 mit Anm. von May; anders Peters-Sautter-Wolff, aaO).

IV. In der Sache selbst konnte die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Witwengeld in erster Linie mit der Begründung verneint, daß ein Anwartschaftsrecht ihres Ehemannes auf Ruhegeld zu keiner Zeit entstanden sei, da ihm von der Beklagten weder ausdrücklich noch stillschweigend jemals ein Ruhegeldversprechen gegeben worden sei. Daß es an einer ausdrücklichen Zusage fehlt, ist unstreitig. Die Revision will den Vertrag aber dahin ausgelegt wissen, daß nach Ablauf der dreijährigen Probezeit eine endgültige Anstellung mit Anspruch auf Ruhegeld als stillschweigend vereinbart anzusehen sei. Die Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht läßt indessen Verstöße, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen, nicht erkennen; sie widerspricht weder dem Wortlaut des Vertrages noch den Denkgesetzen noch anerkannten Auslegungsregeln und läßt auch nicht wesentlichen Auslegungstoff außer acht. Ob die "vorläufige Anstellung" auf drei Jahre als echte Befristung aufzufassen war, konnte das Berufungsgericht dahingestellt lassen. Lag eine Befristung vor, so bewirkte die Fortsetzung des Dienstverhältnisses, daß es als auf unbestimmte Zeit verlängert galt, ohne daß sich sonst der Vertragsinhalt änderte (§ 625 BGB). Bestand dagegen von vornherein keine Befristung, so änderte sich der Vertrag nur insofern, als später die nur für die ersten drei Jahre vereinbarte vierwöchentliche Kündigungsfrist entfiel. Die Auffassung der Revision, die stillschweigende Weiterbeschäftigung nach der Probezeit bedeute die endgültige Anstellung unter Gleichstellung mit den früher endgültig und mit Anwartschaft auf Ruhegeld "angestellten" Ärzten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

findet nicht nur im Wortlaut des Vertrages keine Stütze, sondern steht mit ihm in Widerspruch. Denn es heißt in dem Schreiben der Beklagten vom 6. Februar 1936, daß die Bedingungen dieses Schreibens nachzuprüfen und gegebenenfalls zu ändern seien, wenn die Verhandlungen zwischen der Reichsknappschaft und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands ihren Abschluß gefunden hätten, da erst nach Beendigung dieser Verhandlungen eine endgültige Regelung des Anstellungsverhältnisses erfolgen könne. Es geht daher fehl, wenn die Revision meint, gerade wegen des Schwebens der Verhandlungen zwischen der Reichsknappschaft und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands müsse die Weiterbeschäftigung als endgültige Anstellung nach den Bedingungen des alten Vertragsformulars ausgelegt werden. Irrig ist auch die Ansicht der Revision, es hätte einer Erklärung der Beklagten bedurft, wenn sie nach Ablauf der Probezeit das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortsetzen wollte; es hätte im Gegenteil irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, wenn nunmehr andere Bedingungen hätten gelten sollen.

Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe einen insoweit erheblichen Beweisanstritt übergangen. Die Klägerin hatte im zweiten Rechtszuge vorgetragen, es sei allgemein bekannt und deshalb für die Vertragsparteien selbstverständlich gewesen, daß die Ausfertigung des endgültigen Anstellungsvertrages lediglich deswegen noch nicht habe erfolgen können, weil die Verhandlungen zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bzw. dem Reichsärzteführer und der Reichsknappschaft über die Neugestaltung des Knappschafts- arztvertrages und die angestrebte Vereinheitlichung der Verträge der Kassenärzte noch nicht abgeschlossen gewesen seien; es habe aber Einmütigkeit darüber bestanden, daß die Ärzte, die aus diesen Gründen noch nicht in den Besitz ihres endgültigen Vertrages hätten gelangen können, nicht hätten schlechter gestellt sein sollen als die Ärzte mit den alten Verträgen. Zum Beweis hierfür hat sich die Klägerin auf eine Auskunft der Vereinigung der Sozial-



- 10 -

versicherungsärzte von Groß-Berlin berufen, bei der die Akten über die damaligen Verhandlungen hinterlegt seien. Wenn das Berufungsgericht dieses Vorbringen für unerheblich gehalten hat, weil unstreitig die Verhandlungen zwischen der Reichsknappschaft und der Kassenärztlichen Vereinigung zu keinem Ergebnis geführt haben, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die behauptete Einigung zwischen diesen Verhandlungspartnern hätte nur einen Teil der angestrebten Neuregelung gebildet, war daher nach dem Grundsatz des § 154 BGB im Zweifel nicht bindend, solange nicht eine Einigung über die Gesamtregelung erzielt war. Das muß umsomehr gelten, wenn die Rechtsverhältnisse der Knappschaftsärzte wie bei den Kassenärzten der in § 225 RVO genannten Kassen einer öffentlich-rechtlichen Regelung unterworfen werden sollten. Insbesondere könnte nicht angenommen werden, daß aus einer Einigung zwischen Reichsknappschaft und Kassenärztlicher Vereinigung eine Gruppe von Knappschaftsärzten als begünstigte Dritte (§ 328 BGB) unmittelbar hätten Rechte erwerben sollen, solange nicht eine Einigung über die beabsichtigte Gesamtregelung erzielt war.

Schließlich läßt das Berufungsurteil einen Rechtsirrtum auch insoweit nicht erkennen, als es verneint, daß der Klageanspruch aus einer betrieblichen Übung oder aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung begründet sei. Beides würde zunächst voraussetzen, daß der Ehemann der Klägerin zu der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis mit persönlicher Abhängigkeit gestanden hat und nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, in einem freien Dienstvertrag. Dies kann jedoch auch hier offen bleiben. Auf eine betriebliche Übung kann sich die Klägerin schon deshalb nicht berufen, weil sie nichts dafür vorgetragen hat, daß die Beklagte ihren Sprengelärzten allgemein eine Versorgung gewährt habe und nicht nur denjenigen, denen eine solche Versorgung ausdrücklich vertraglich zugesichert war. Es fehlt also schon nach dem Vorbringen der Klägerin an dem Bestehen einer Übung, die zum Inhalt des mit dem

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ehemann der Klägerin geschlossenen Vertrages geworden sein könnte. Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann dahingestellt bleiben, inwieweit dieser Grundsatz über den Rahmen freiwilliger sozialer Leistungen hinaus überhaupt Anwendung finden kann. Denn dieser Grundsatz verbietet nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer entgegen einer vom Arbeitgeber gesetzten Ordnung. Die Klägerin hat aber nur behauptet, daß die Beklagte in einem einzigen Fall unter gleichen Voraussetzungen der Witwe eines Knappschaftsarztes Witwengeld gewährt habe.

Hiernach ist die Klage unbegründet, ohne daß es noch auf die vom Berufungsgericht hilfsweise erörterte Frage ankommt, ob das Dienstverhältnis des Ehemannes der Klägerin schon vor seinem Tode aufgelöst war und auch deshalb ein Versorgungsanspruch nicht entstehen konnte. Ebensowenig ist es von Bedeutung, ob der Ehemann der Klägerin Ansprüche gegen die Beklagte aus dem Regelungsgesetz hatte; denn keinesfalls könnten sich daraus Versorgungsansprüche ergeben, die auch im Falle der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht begründet gewesen wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Wagner

Paulsen

